

## Amtsblatt für die Gemeinde Emstek

---

Online gestellt und somit verkündet in Emstek am 15.01.2024

2. Jahrgang  
Nr. 002 / 2024

### Bekanntmachung

#### **Sonntägliche Ladenöffnung in der Gemeinde Emstek 2024**

Hier: Gelegenheit zur Stellungnahme; Anhörung gemäß § 28 VwVfG

Mit Schreiben vom 11.01.2024 wurde vom Handels- und Gewerbeverein Emstek e. V. (HGV Emstek) die Festsetzung von vier verkaufsoffenen Sonntagen gemäß § 5 (I) Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG<sup>1</sup>) bei der Gemeinde Emstek als zuständige Behörde beantragt.

Es wurde die Öffnung der Verkaufsstellen im Gemeindegebiet Emstek jeweils für die Dauer von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr an folgenden Tagen beantragt:

1. Am 10.03.2024 (anlässlich der Veranstaltung „Forsythiensonntag“)
2. Am 28.04.2024 (anlässlich der Veranstaltung „Hollandtag“)
3. Am 21.07.2024 (anlässlich der Veranstaltung „Margarethenmarkt“)
4. Am 20.10.2024 (anlässlich der Veranstaltung „Herbstkirmes“)

Der Antrag des HGV Emstek zur Begründung der Ausnahmegenehmigung kann während der Öffnungszeiten der Gemeinde Emstek, Ordnungsamt, Am Markt 1 in 49685 Emstek, eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04473 948416 ist erforderlich.

Die Gemeinde Emstek beabsichtigt den Erlass einer Allgemeinverfügung zur sonntäglichen Ladenöffnung der Verkaufsstellen in der Gemeinde Emstek. Die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 5 NLöffVZG für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 NLöffVZG liegen vor, da die vorgenannten Veranstaltungen und Märkte, die überwiegend eine lange Tradition aufweisen regional und überregional bekannt sind und die eine Vielzahl von Besuchern anziehen. Diese Veranstaltungen prägen daher die Sonntage und sind Anlass für die Ausnahmegenehmigung zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von fünf Stunden.

Gemäß § 5 (III) 3 NLöffVZG ist § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG<sup>2</sup>) anzuwenden. Diese öffentliche Bekanntmachung ist daher als Anhörung gemäß § 28 (I) VwVfG anzusehen. Äußerungen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an die Gemeinde Emstek, Ordnungsamt, Am Markt 1 in 49685 Emstek zu richten.

Gemeinde Emstek  
Der Bürgermeister

Michael Fischer

---

<sup>1</sup> **NLöffVZG** = Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 08.03.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80).

<sup>2</sup> **VwVfG** = Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.